

25. 1. Inwieweit unterliegt ein Erbauseinandersetzungsvertrag der Anfechtung außerhalb des Konturjes?

2. Sind Enkel einander ausgleichungspflichtig, wenn sie von den Großeltern unter Enterbung des Kindes, von dem die Enkel abstammen, zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt sind?

AnfGes. § 3. BGB. §§ 2042, 2052, 2053.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1935 i. S. H. er Spar- u. Darlehnsklassenverein eingetr. Gen. m. beschr. Haftpf. (N.) w. B. u. a. (Wett.). VII 84/35.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten zu 1 und 2 und ihr Bruder, der frühere Gutsbesitzer G. van S., schlossen als Erben ihres am 27. Januar 1915 verstorbenen Großvaters, des Fleischermeisters R., am 30. Januar 1930 einen notariellen Erbauseinandersetzungsvertrag, durch den der Erbchaftsanteil des G. van S. auf 9833,33 RM. festgesetzt wurde. Van S. trat in diesem Vertrag den „auf ihn entfallenden Betrag von 9833,33 RM.“ an die Beklagte zu 2 zur Abgeltung eines ihm im Frühjahr 1919 gegebenen Darlehns von 17000 M. ab. Weiter wurde bestimmt, daß die Beklagten zu 1 und 2 die drei zum Nachlaß gehörigen Grundstücke je zur Hälfte erhalten sollten.

Die Klägerin hat gegen van S. aus verschiedenen vollstreckbaren Urteilen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts Königsberg Forderungen in Höhe von 2000 RM., 1775 RM., 343,34 RM. und 7800,95 RM. Die Zwangsvollstreckung gegen van S. ist fruchtlos ausgefallen.

Mit der im Juni 1930 erhobenen Klage sicht die Klägerin die Erbauseinandersetzung vom 30. Januar 1930 gemäß § 3 Nr. 2 AnfGes. wegen Gläubigerbenachteiligung an. Ihr Antrag gegen die Beklagten zu 1 und 2 ging zunächst auf Verurteilung zur Zahlung von 2000, 1775 und 343,34 RM. nebst Zinsen, hilfsweise auf Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderungen in die früher zum Nachlaß gehörigen Grundstücke, gegen die Beklagten zu 3 und 4 auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ihrer Ehefrauen. Das Landgericht

hat nach dem Klageantrage erkannt. Die Beklagten haben Berufung eingelegt, worauf die Klägerin im Oktober 1934 im Wege der Anschlußberufung ihre Anträge um ihre weitere Urteilsforderung gegen van S. im Betrage von 7800,95 RM. erweitert hat; sie s_ucht auch wegen dieser Forderung die Erbauseinandersetzung an und st_uht hier die Anfechtung wegen Ablaufs der Jahresfrist auf § 3 Nr. 1 AnfGes. Sie hat den weiteren Hilfsantrag gestellt, die Beklagten zu verurteilen, den Anteil des van S. an den Nachlaß zurückzugeben und die Zwangsvollstreckung in diesen Anteil zu dulden. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen, auf die Berufung der Beklagten aber das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Wie bereits der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 9. März 1933 in Sachen B. gegen die jetzigen Beklagten — IV 16/33 — dargelegt hat, enthält der Vertrag vom 30. Januar 1930 mehrere selbständige Abmachungen. Zunächst werden der Wert der Teilungsmasse und die Höhe des Anteils der einzelnen Erben nach Abzug ihrer Vorempfänge berechnet; hierbei ergab sich für van S. ein Anteil von 9833,33 RM. Dann wird gesagt, daß dieser den auf ihn entfallenden Betrag der Beklagten K. zur Abgeltung ihrer Darlehnsforderung überweist. Unter dem auf van S. entfallenden Betrag kann nur sein auf 9833,33 RM. berechneter Anteil an der Erbschaft verstanden werden. Dessen Überweisung an die Beklagte K. war seine Abtretung. Die damit bewirkte Abgeltung der Darlehnsforderung bedeutete eine Hingabe an Zahlungs Statt. Entsprechend dieser Abtretung des Erbchaftsanteils des van S. wird dann festgestellt, daß sich der Erbchaftsanteil der Beklagten K. um den Betrag des abgetretenen Anteils erhöht hatte und nunmehr nur die Beklagten B. und K. nach Maßgabe ihrer Anteile an dem Nachlaß beteiligt sind. Auf dieser Grundlage wird dann als letztes die eigentliche Auseinandersetzung zwischen den Beklagten B. und K. vollzogen. Diese erhielten die Nachlaßwerte in Gestalt der drei Nachlaßgrundstücke je zur Hälfte. Für den Betrag, um den der Anteil des van S. erhöhten Erbchaftsanteil der Beklagten K. den Anteil der Beklagten B.

überstieg, wurde für jene eine Gesamtgrundschuld an den Grundstücken bestellt.

Zwischen diesen verschiedenen Abmachungen unterscheidet der Berufungsrichter nicht hinreichend. Die Klägerin scheidet den Erbauseinandersetzungsvertrag nach § 3 Nr. 1 und 2 AnfGes. an. Diese Anfechtung ist nur insoweit möglich, als durch die angefochtene Rechts-handlung etwas aus dem Vermögen des van S. herausgelangt ist. Dies kann dadurch geschehen sein, daß die Miterben die dem einzelnen Erben anzurechnenden Vorempfänge aus der Zeit vor und nach dem Erbfall zum Nachteil des van S., abweichend von den gesetzlichen Vorschriften, bei ihm zu hoch oder bei den Beklagten B. und R. zu niedrig festgesetzt und dadurch den Wert seines Erbschaftsanteils verringert haben. Gegenstand der Anfechtung kann weiter sein die Abtretung des Erbschaftsanteils des van S. an die Beklagte R., nicht aber die schließlich vorgenommene Auseinandersetzung zwischen den Beklagten R. und B., an der van S. nicht mehr beteiligt war.

Den ausgleichungspflichtigen Miterben steht es frei, im gegenseitigen Übereinkommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung von Vorempfängen außer acht zu lassen und selbst zu bestimmen, was dem einzelnen Miterben zu deren Ausgleichung anzurechnen ist (RGUrt. vom 30. Mai 1907 IV 524/06; RGRRomm. z. BGB. § 2050 Anm. 1). Das gleiche gilt für die Bewertung der Vorempfänge, die jeder nach dem Erbfall aus der Erbmasse erhalten hat. Bei der hier vorliegenden Auseinandersetzung sind die Miterben von bestimmten Beträgen ausgegangen, die von ihnen zu verrechnen seien, und haben auf dieser Grundlage die Höhe ihrer Erbanteile festgestellt. Ob sie aber in dem Vertrage die Höhe der anzurechnenden Beträge von sich aus bindend festsetzen wollten oder ob sie die angegebenen Summen nur deshalb ihrer Berechnung zugrunde legten, weil sie annahmen, ihre Anrechnung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen, hat der Berufungsrichter nicht geprüft. In dieser Hinsicht hätte er die Willensrichtung der Parteien erforschen müssen.

Denn wollten die Parteien die anzurechnenden Beträge von sich aus festsetzen, so kann diese Festsetzung anfechtbar sein, soweit sie zu Ungunsten des van S. von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht. Für diese Anfechtung sind die weiter unten behandelten Rügen der

Revision hinsichtlich der Nichtanrechnung und Bewertung von Vorempfängen der einzelnen Miterben von Bedeutung. Diese Anfechtung würde sich gegen die Beklagten B. und K. wenden und, falls sie begründet ist, dahin führen, daß beide Beklagten bei einer Zwangsvollstreckung in den Erbchaftsanteil des van S. sich die Vorempfänge nach den gesetzlichen Bestimmungen anrechnen lassen müßten. Da aber van S. seinen Erbchaftsanteil bereits an die Beklagte K. abgetreten und diese sich danach mit der Beklagten B. auseinandergesetzt hat, würde sich der etwaige Anfechtungsanspruch gegen beide Beklagte in einen Anspruch auf Wertersatz in der Höhe umgewandelt haben, in der sie durch die unrichtige Anrechnung zuviel erhalten haben (Jäger AnfGes. § 7 Anm. 16). Dann würde auch kein Raum mehr für die Erwägung des Berufungsrichters sein, der Erbchaftsanteil des van S. sei bei Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnenden Vorempfänge wertlos gewesen. Vielmehr würde davon auszugehen sein, daß der Erbchaftsanteil einen Wert von mindestens 9833,33 RM. hatte; dieser Wert müßte sich durch die Anfechtung der Berechnung der Vorempfänge nur erhöhen können. Der Berufungsrichter würde also zu prüfen haben, ob in der Abtretung dieses Erbchaftsanteils an Frau K. zur Begleichung von deren angeblicher Forderung eine anfechtbare Rechtshandlung liegt. Wegen der zwischen den Beklagten B. und K. erfolgten Erbauseinandersehung würde auch diese Anfechtung gegen die Beklagte K. nur zum Wertersatz führen.

Haben aber die Miterben die angegebene Summe nur deshalb ihrer Berechnung zugrunde gelegt, weil sie annahmen, ihre Anrechnung entspreche den gesetzlichen Vorschriften, so würde nur eine Anfechtung der Abtretung des Erbchaftsanteils des van S. an die Beklagte K. in Frage kommen und mit dem Berufungsrichter wäre zu prüfen, ob der Erbchaftsanteil des van S. bei Berücksichtigung der nach dem Gesetz im Wege der Ausgleichung unter Abkömmlingen und sonst anzurechnenden Vorempfänge wertlos war. Träfe dies zu, so würde in seiner Abtretung an die Beklagte K. keine Gläubigerbenachteiligung enthalten sein. In dieser Hinsicht rügt die Revision, der Berufungsrichter habe übersehen, daß die Klägerin in der Lage gewesen wäre, nach Pfändung des Erbchaftsanteils des van S. bei der Erbauseinandersehung die Grundstücke an Stelle der Miterben zu erstehen; jedoch mit Unrecht. Denn auch in diesem Falle

würde auf den Erbchaftsanteil des van S. nur dann etwas entfallen, wenn die Klägerin die Grundstücke über ihrem Wert erstanden hätte; dann würde aber der Vorteil für die Klägerin auf der einen Seite durch den Nachteil auf der anderen Seite aufgewogen sein. Die Revision wendet sich denn auch hauptsächlich gegen die Annahme des Berufungsrichters von der Wertlosigkeit des Erbchaftsanteils des van S. Hier sind ihre Rügen zum Teil begründet.

Zwar schlägt die Rüge hinsichtlich der Bewertung der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke nicht durch... (Wird näher ausgeführt.)

Begründet ist dagegen die Rüge der Revision wegen der Nichtanrechnung von Zuwendungen, welche die Miterben vor dem Tode ihres Großvaters und Erblassers von diesem erhalten haben. Nach § 2052 BGB. sind die Abkömmlinge auch bei testamentarischer Erbfolge im Zweifel einander ausgleichungspflichtig, wenn der Erblasser sie auf dasjenige eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben haben würden, oder wenn er ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zueinander in demselben Verhältnis stehen wie die gesetzlichen Erbteile. Der Erblasser hat seine Enkel zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Sie wurden zwar erst durch den Wegfall ihrer Mutter, der Tochter des Erblassers, zu seinen gesetzlichen Erben. Diesen Wegfall hat aber der Erblasser durch dasselbe Testament herbeigeführt, in welchem er die Enkel zu Erben einsetzte. Sie waren also zur Zeit des Erbfalls infolge der Enterbung ihrer Mutter die gesetzlichen Erben des Erblassers. Die Vorschriften des § 2052 BGB. sind deshalb auch auf derartige Fälle anzuwenden. Die Annahme des Berufungsrichters, aus der Einsetzung der Enkel als Erben zu gleichen Teilen könne nichts für eine Ausgleichungspflicht für die vor dem Tode des Erblassers erfolgten Zuwendungen entnommen werden, ist rechtsirrig. Das Urteil des IV. Zivilsenats vom 20. September 1920 IV 143/20 (abgedr. in LZ. 1921 Sp. 19) steht zu dem hier vertretenen Standpunkt nicht im Widerspruch. Damals waren einzelnen Erben Vorausvermächtnisse zugetwandt; im Anschluß daran hieß es im Testament, die Erben hätten dasjenige, was nach Entrichtung der Vermächtnisse übrig bleibe, unter sich zu gleichen Teilen zu teilen. Das Berufungsgericht hatte darin den Willen des Erblassers gefunden, die Ausgleichungspflicht zu erlassen, und das Reichsgericht hatte diese Auslegung nicht beanstandet. Von

einem Willen des Erblassers, die Ausgleichungspflicht zu erlassen, kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

Auch aus § 2053 Abs. 1 BGB. kann nicht gefolgert werden, daß die Enkel Zuwendungen nicht zur Ausgleichung zu bringen hätten. Nach dieser Vorschrift ist eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings von dem Erblasser erhalten hat, im Zweifel nicht zur Ausgleichung zu bringen. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Erblasser zur Zeit der Zuwendung mit der Möglichkeit, der Empfänger werde künftig sein Erbe sein, nicht gerechnet, sondern lediglich die Verhältnisse, wie sie damals lagen, im Auge gehabt hat. Die Zuwendungen sind aber im vorliegenden Falle den Enkeln zu einer Zeit gemacht worden, als der Erblasser ihre Mutter bereits durch das am 16. Oktober 1902 errichtete Testament von der Erbfolge ausgeschlossen hatte, die Enkel also für ihn die nächsten Erben waren; der Erblasser hat ihnen demnach als solchen die Zuwendungen gemacht (vgl. Denkschrift zum BGB. S. 280; Staudinger BGB. 9. Aufl. §§ 2050 flg. Anm. III Bb).

Entgegen der Annahme des Berufungsrichters ist daher die Aussteuer von 9500 M., die der Erblasser seiner Enkelin, der Beklagten B., im Jahre 1903 gewährt hat, ausgleichungspflichtig (§ 2050 Abs. 1 BGB.); möglicherweise sind es aber auch die Zuwendungen an van S. — Beihilfen während des Militärdienstjahres und der militärischen Übungen im Betrage von 6000 M., Beihilfe von 2000 M. für die Studienjahre und von 1000 M. für die Lebensjahre —, nämlich insoweit, als sie etwa das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen (§ 2050 Abs. 2 BGB.).

Unrichtig ist weiter die Absetzung der Aussteuer der Beklagten R. im Betrage von 13430 M. . . .

Sollte sich unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte ergeben, daß der Erbschaftsanteil des van S. nicht wertlos war, so wird wiederum zu prüfen sein, ob in der Abtretung dieses Erbschaftsanteils an Frau R. zur Begleichung von deren angeblicher Forderung gegen ihn eine anfechtbare Handlung liegt.